



Unterrichtspraktikum vs. Induktionsphase

Uni Wien, 23.4.2018

Unterrichtspraktikum

- geregelt im UPG (Ende 31.8.2019)
- Ausbildungsverhältnis
- Rechtsanspruch auf Zulassung nach Maßgabe der freien Praktikumsplätze (2018/19 letztmalig)
- Voraussetzung zur Zulassung ist Erfüllung der Anstellungserfordernisse für L1 (abgeschlossenes Diplomstudium in 2 Fächern bzw. 1 Fach in Religion)
- Für Absolvent/inn/en des „alten“ Diplomstudiums
- Nur an mittleren und höheren Schulen möglich
- Ein Schuljahr (365 Tage)
- Fixer Ausbildungsbetrag (heuer 1212,19 € Brutto ca. 1041 netto)
- Betreuung durch Betreuungslehrer/in

Induktionsphase

- VBG, LVG (Land) ab 1.9.2019 möglich
- Alle Dienstverträge, die ab 1.9.2019 begründet werden
- **Dienstverhältnis** (Planstelle erforderlich)
- Nur aufgrund einer Anstellung möglich (kein Rechtsanspruch)
- Die ersten 12 Monate einer Anstellung in pd (neues Dienstrecht) (auch mit Unterbrechungen zB 4 M + 3 M + 5 M)
- Für im Schema pd ab 1.9.2019 angestellte Lehrpersonen
- An ALLEN Schulen möglich
- Entlohnung nach dem pd-Schema (je nach Beschäftigungsausmaß)
- Betreuung durch Mentor/Mentorin

Lehramt alt vor dem 1.9.2019

- Ohne UP:
Anstellung mit Art. X (I1) – „Sondervertrag“
Regelvertrag möglich gem. § 90d Abs. 4b (2 jährige
Vollbeschäftigung gem. § 27a UPG)
- Mit UP:
Wahlrecht zwischen Dienstrecht alt und neu
KEINE Induktionsphase in pd

Lehramt alt nach dem 1.9.2019

- Ohne UP:
Anstellung im neuen Dienstrecht (gem. § 38 Abs. 10a)
Induktionsphase
- Mit UP:
Anstellung in pd
KEINE Induktionsphase (gem § 39 Abs. 13 VBG)